

**Zweite Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung der FRL Weiterentwicklung**

Vom 8. August 2023

I.

Die **FRL Weiterentwicklung** vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 325), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 852) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 Satz 5 wird die Angabe „4.4“ durch die Angabe „4.2“ ersetzt.
2. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4.3“ durch die Angabe „4.1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „4.4“ durch die Angabe „4.2“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird die Angabe „4.3“ durch die Angabe „4.1“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 8. August 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping